

## Inhalt

## Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2007	entfällt	entfällt

## Termine Dezember 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	21.12.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2007	1
Termine Dezember 2007	1
Abruf von Kontostammdaten ist verfassungsgemäß	2
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	2
Gewerbsteuer: Keine Kürzung des Gewinns um nicht abziehbare Betriebsausgaben bei Dividenden	4
Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmerschaft	4
Kapitalkonto eines Kommanditisten im Rahmen des Verlustausgleichs	5
Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft	5
Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer	6
Einnahmen aus Auftragsforschung gemeinnütziger Einrichtungen unterliegen Körperschaftsteuer	6

## Abruf von Kontostammdaten ist verfassungsgemäß

Eine inländische Bank, ein Rechtsanwalt und Notar, eine Bezieherin von Wohngeld sowie ein Empfänger von Sozialhilfe hatten gegen den automatisierten Abruf ihrer Kontostammdaten Verfassungsbeschwerde eingelegt. Erfolgreich waren allein die Verfassungsbeschwerden der beiden Sozialleistungsempfänger, weil die Erhebung von Kontostammdaten in sozialrechtlichen Angelegenheiten (§ 93 Abs. 8 AO) zu unbestimmt ist. Im Übrigen hält das Bundesverfassungsgericht (v. 13.6.2007, 1 BvR 1550/03) die Regelungen für zulässig.

Der so genannte Kontenabruf ermächtigt Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden und Sozialbehörden zur automatisierten Abfrage bestimmter Daten, die von Banken vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden.

Der Kontenabruf berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, denn die abgerufenen Informationen ermöglichen einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Betroffenen und lassen unter Umständen weitere Rückschlüsse auf sein Verhalten zu.

Der Kontenabruf zur Überprüfung von Sozialleistungen ist möglich, wenn die Sozialbehörde ein Gesetz anwendet, das an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft. Das legt weder den Kreis der abfragenden Behörden noch die Aufgaben, denen die Abfragen dienen sollen, hinreichend bestimmt fest. Damit ist der Kontenabruf für eine unübersehbare Vielzahl von Gesetzeszwecken möglich, obwohl keine besonderen Regelungsschwierigkeiten bestehen. Sollen insbesondere der Missbrauch von Sozialleistungen und die Nichtabführung von Sozialabgaben bekämpft werden, lässt sich dies nach Anlass und Gegenstand typisieren, indem beispielsweise die Gesetze, zu deren Vollzug ein Kontenabruf zulässig sein soll, abschließend aufgezählt werden.

Die Vorschriften für den Kontenabruf durch Strafverfolgungs- und Finanzbehörden hingegen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Sie benennen die zur Informationserhebung berechnigte Behörde sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kontenabrufs hinreichend präzise. Zudem wird deutlich, welche Informationen erhoben werden dürfen.

Dem Kontenabruf steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch ein wirkungsvoller Rechtsschutz gegenüber. Für Betroffene gibt es ein Auskunftsrecht, von dem spätestens Gebrauch gemacht werden kann, wenn die jeweilige Behörde das Ergebnis des Kontenabrufs mit nachteiligen Folgen verwertet hat. Eine Pflicht der jeweils handelnden Behörde zur Benachrichtigung des Betroffenen nach jedem Kontenabruf musste der Gesetzgeber nicht regeln.

## Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist handels- und steuerbilanziell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht (§ 257 HGB, § 147 AO). Bei der Bildung dieser Rückstellung ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht für einzelne Unterlagen noch besteht. Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen,

soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind sechs Jahre lang aufzubewahren. Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Pflicht: Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Die Rückstellung ist mit dem Betrag zu passivieren, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages für die Erfüllung der Pflicht voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung erfolgt mit den Einzelkosten und einem angemessenen Teil der notwendigen Gemeinkosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG). Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen. Es sind folgende Kosten einzubeziehen:

- Sach- und Personalkosten, Raumkosten, Einrichtungsgegenstände (AfA für Regale und Schränke), es sei denn, diese sind bereits abgeschrieben, anteilige Personalkosten, z. B. für Hausmeister, Reinigung, Lesbarmachung der Datenbestände.

Nicht rückstellungsfähig sind:

- anteilige Finanzierungskosten für die Archivräume, Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern, Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Nach einer Verfügung der OFD Hannover (v. 27.6.2007, S 2137-106-StO 222/221) kann die Rückstellung nach zwei Methoden berechnet werden:

- Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- Die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden, können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden. Die Aufwendungen für die Einlagerung, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.

**Beispiel**

Einzelunternehmen X bewahrt seine Geschäftsunterlagen in einem Nebenraum seines Betriebsgebäudes auf. Nach dem Bilanzstichtag ist mit folgenden Aufwendungen für die Aufbewahrung vorhandener Geschäftsunterlagen zu rechnen:

Anteilige AfA und Unterhaltskosten für den Nebenraum (jährlich)	800 €
AfA für Einrichtungsgegenstände (jährlich)	300 €
Kosten für die Soft- und Hardware für die Lesbarmachung der Daten (jährlich)	200 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	100 €
= p.a. anfallende rückstellungsfähige Kosten (ohne Datensicherung)	1.300 €
x 5,5 =	7.150 €
Kosten der Datensicherung	100 €
Rückstellungsbetrag	7.250 €

## Gewerbsteuer: Keine Kürzung des Gewinns um nicht abziehbare Betriebsausgaben bei Dividenden

Eine GmbH hatte eine Dividende aus einer Beteiligung an einer anderen GmbH vereinnahmt. Diese Dividende blieb zwar steuerfrei, jedoch wurden entsprechend der gesetzlichen Regelung 5 % pauschal als nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt (§ 8b Abs. 5 KStG). Die Gesellschaft vertrat die Ansicht, dass diese pauschalisierten nicht abziehbaren Betriebsausgaben den Gewerbeertrag kürzen.

Der Bundesfinanzhof (v. 10.1.2007, I R 53/06, DStR 2007, S. 1078) kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass eine Kürzung nicht möglich ist. Der Kürzungsbetrag stellt fiktive Betriebsausgaben dar, für die das Gewerbesteuerrecht keine Kürzungsmöglichkeit vorsieht.

## Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmerschaft

Mit dem sog. Zwei-Konten-Modell konnten Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber 1999 ein typisiertes Verfahren für ein Abzugsverbot von Schuldzinsen in das Einkommensteuergesetz eingeführt, wonach 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet werden (§ 4 Abs. 4a EStG). Überentnahmen entstehen, wenn die Entnahmen den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.050 € (sog. Sockelbetrag) können auch bei Überentnahmen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Unklar war bisher, ob die Überentnahmen und der Sockelbetrag einer gesellschafts- oder gesellschaftsbezogener Betrachtungsweise unterliegen. Eine Entscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof (v. 29.3.2007, IV R 72/02, DStR 2007, S. 1515) gefällt. Danach sind die Überentnahmen für jeden Gesellschafter individuell festzustellen (gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise). Ein Gesellschafter, der Überentnahmen getätigt hat, kann demnach nicht von dem zurückhaltenden Entnahmeverhalten anderer Gesellschafter profitieren. Der Sockelbetrag von 2.050 € ist jedoch betriebsbezogen. Er muss unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof hat dazu zwei weitere Hinweise gegeben: In die Berechnungen der Überentnahmen und des typisierten Abzugsverbots von Schuldzinsen sind auch die Ergänzungs- und Sonderbilanzen einzubeziehen. Weiterhin wird der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt. Ist ein Unternehmer z. B. an zwei Personengesellschaften beteiligt, steht jeder Personengesellschaft der Sockelbetrag von 2.050 € zu. Der Gesellschafter kann jeweils anteilig daran partizipieren.

## Kapitalkonto eines Kommanditisten im Rahmen des Verlustausgleichs

Ein Kommanditist kann seine Anteile am Verlust einer Kommanditgesellschaft steuerlich geltend machen, soweit er dort ein positives Kapitalkonto hat. Der Bundesfinanzhof (v. 19.4.2007, IV R 70/04, DStR 2007, S. 1520) hatte in diesem Zusammenhang über folgenden Fall zu entscheiden: Kommanditist A vereinbarte mit B eine 5 %-ige Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil mit einer entsprechenden Gewinn- und Verlustbeteiligung. Als die KG Verluste erzielte, wollte A diese in Höhe seines Kapitalkontos geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste nur zu 95 % des Kapitalkontos. Hiergegen klagte der Kommanditist. Das Gericht gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass A nur 95 % seines Kapitalkontos zugerechnet werden konnten, weil B die Verluste zu 5 % mitgetragen und steuerlich geltend gemacht hatte.

## Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme gibt es beim gewerblichen Grundstückshandel. Danach zählen Gewinne aus der Veräußerung der zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke zum laufenden Gewinn. Das gilt auch, wenn das letzte Grundstück an nur einen Erwerber veräußert wird. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Grundstück oder die Grundstücke dem Umlauf- und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, also keine bedingte, sondern eine unbedingte Veräußerungsabsicht des Verkäufers vorliegt.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 10.5.2007, IV R 69/04) bei im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaften, deren Betriebsvermögen ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus Grundstücken des Umlaufvermögens besteht, nicht anders zu behandeln und deshalb ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

## Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Unter besonderen Umständen kann ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Lohnsteuer pauschaliert berechnen und übernehmen. Dem dafür erforderlichen Antrag sind die Berechnungen beizufügen, aus denen sich der durchschnittliche Steuersatz in jeder Steuerklasse der von der Regelung betroffenen Arbeitnehmer ergibt (§ 40 Abs. 1 Satz 4 EStG). Streitig war bisher, ob bei der pauschalen Berechnung Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof (v. 26.7.2007, VI R 48/03, DB 2007, S. 1847) jetzt Stellung genommen. Danach sind Kinderfreibeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in den vorgenannten besonderen Fällen nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die pauschale Lohnsteuer knüpft an die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers an, nicht aber an die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen.

## Einnahmen aus Auftragsforschung gemeinnütziger Einrichtungen unterliegen Körperschaftsteuer

Ein 1983 gegründeter und eingetragener Verein befasste sich mit der Erhaltung und Schaffung preiswerten Wohnraums für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen. Der Verein war bis einschließlich 1996 als gemeinnützig anerkannt. In den Jahren 1997 bis 1999 beriet der Verein öffentliche und private Organisationen auf dem Gebiet der Stadt- und Verkehrsplanung und des sozialen Wohnungsbaus. Diese Forschungsprojekte erstreckten sich meistens über mehrere Jahre. Entweder erfolgte danach ein Abschlussbericht oder eine Veröffentlichung in Buchform. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in diesem Zeitraum mangels Selbstlosigkeit nicht erfüllt waren.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 4.4.2007, I R 76/05, DStR 2007, S. 1121) befasst sich mit der Frage, inwieweit im Falle einer Auftragsforschung und damit verbundenen Einnahmen die Gemeinnützigkeit tangiert ist. Entscheidend ist nach Ansicht des Gerichts, ob die Auftragsforschung als eigenständiger Zweck neben die Eigenforschung tritt und hierdurch gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen wird. Unabhängig davon können die aus der Auftragsforschung erzielten Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins erzielt worden sein und somit der Körperschaftsteuer unterliegen. Dies berührt jedoch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins allgemein.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

## Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de